

Merkblatt: Vorladung von Polizei oder Staatsanwaltschaft — was nun?

Kanzlei im Bahnhof, Winterthur — winlaw.ch

Sie haben eine Vorladung der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts erhalten. Dieses Merkblatt erklärt die wichtigsten Regeln. Es ersetzt die Beratung im Einzelfall nicht.

Zuerst: die Vorladung genau lesen

Die Vorladung muss angeben, **wer** Sie vorlädt und **in welcher Eigenschaft** Sie einvernommen werden (Art. 201 Abs. 2 StPO). Diese Rolle entscheidet über Ihre Rechte:

Ihre Rolle	Müssen Sie aussagen?	Ihre wichtigsten Rechte
Beschuldigte Person	Nein. Sie müssen sich nicht selbst belasten und dürfen Aussage und Mitwirkung verweigern (Art. 113, 158 StPO). Wenn Sie aussagen, dürfen Sie niemanden falsch beschuldigen oder fälschlich begünstigen.	Verteidigung beiziehen – auch schon bei der polizeilichen Einvernahme (Art. 159 StPO); Übersetzung verlangen, wenn Sie fremdsprachig sind. Es ist nicht immer notwendig, dass eine Verteidigung Sie begleitet, was bekanntlich mit Kosten verbunden ist. Lassen Sie sich beraten, was die kostengünstigste und trotzdem wirksamste Form der Verteidigung in Ihrem Fall ist.
Auskunftsperson	Grundsätzlich nein (Art. 180 Abs. 1 StPO). Auch hier gelten für den Fall, dass Sie aussagen (müssen) dieselben Regeln wie für die beschuldigte Person. Ausnahme: Als Privatklägerschaft sind Sie zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet (Art. 180 Abs. 2 StPO).	Beratung vor dem Termin ist auch hier sinnvoll – die Rolle kann später ändern.
Zeugin / Zeuge	Ja , wahrheitsgemäss (Art. 163 StPO).	Verweigerungsrecht bei naher Beziehung zur beschuldigten Person (Ehe, Lebensgemeinschaft, enge Verwandtschaft; Art. 168 StPO) und in weiteren gesetzlichen Fällen.

Steht die Eigenschaft nicht klar auf der Vorladung: nachfragen — am besten durch eine Anwältin oder einen Anwalt.

Müssen Sie hingehen?

- Einer Vorladung von **Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörde oder Gericht** müssen Sie Folge leisten (Art. 205 Abs. 1 StPO). Wer unentschuldigt fernbleibt, riskiert eine Ordnungsbusse und die polizeiliche Vorführung (Art. 205 Abs. 4 StPO).
- Sind Sie **verhindert** (Krankheit, Ferien, wichtiger Termin): sofort bei der vorladenden Behörde melden, begründen und wenn möglich belegen (Art. 205 Abs. 2 StPO). Eine Verschiebung ist oft möglich – aber nur, wenn Sie rechtzeitig fragen.
- **Polizeiliche Vorladungen** können formlos sein (Art. 206 StPO). Ignorieren Sie auch sie nicht: Erscheinen Sie nicht, kann die Staatsanwaltschaft Sie vorführen lassen, wenn Ihnen das schriftlich angedroht wurde (Art. 206 Abs. 2 StPO). Nehmen Sie im Zweifel Kontakt auf – selber oder über Ihre Verteidigung.

Die zehn wichtigsten Regeln

1. **Nicht ignorieren.** Eine Vorladung verschwindet nicht von selbst; unentschuldigtes Fernbleiben verschlechtert Ihre Lage.
2. **Rolle klären.** Beschuldigt, Auskunftsperson oder Zeuge? Davon hängen alle weiteren Schritte ab.
3. **Vor dem Termin beraten lassen** – als beschuldigte Person immer vor der Einvernahme.
4. **Verhinderung sofort melden** und belegen; nie einfach fernbleiben.
5. **Als beschuldigte Person gilt: Sie müssen nicht aussagen** und sich nicht selbst belasten (Art. 113 StPO). Schweigen darf Ihnen nicht als Schuldeingeständnis ausgelegt werden. Eine andere Frage ist, ob Schweigen eine sinnvolle Taktik ist.
6. **Sie dürfen eine Verteidigung beiziehen** — schon zur ersten polizeilichen Einvernahme (Art. 159 StPO). Oft ist das aber nicht notwendig. Die Behörde muss Sie zu Beginn der ersten Einvernahme auf Ihre Rechte hinweisen (Art. 158 StPO).
7. **Geben Sie keine Unterlagen, Handys oder Passwörter heraus**, bevor die Rechtslage geprüft ist, d. h. Sie sich beraten lassen haben.
8. **Am Termin:** pünktlich, nüchtern, höflich. Bekleidung darf casual sein, aber nicht ungepflegt. Antworten Sie nur auf das, was gefragt ist; spekulieren Sie nicht; sagen Sie lieber «das weiss ich nicht» als zu raten. Denken Sie nach, bevor Sie eine Antwort geben und fassen Sie sich kurz und präzise.
9. **Protokoll vollständig durchlesen**, Korrekturen verlangen, wenn etwas nicht richtig protokolliert wurde, erst dann unterschreiben. Was im Protokoll steht, bleibt im Verfahren.
10. **Nach dem Termin** eigene Notizen machen (wer, was, wie lange) und die Verteidigung informieren.

Kontakt

Kanzlei im Bahnhof · RA lic. iur. Adrian Ramsauer

Bahnhofplatz 9, 8400 Winterthur · Tel. +41 52 212 33 26 · kanzlei@ramses.ch · winlaw.ch

Erreichbar Dienstag bis Donnerstag, 9–18 Uhr. Die erste Kontaktaufnahme ist unverbindlich und kostenlos.

Dieses Merkblatt gibt den Stand der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) allgemein wieder und ersetzt die Beratung im Einzelfall nicht. Stand 3. Juli 2026